

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

03. Juni 1988

Nummer 20

Inhalt:

Manöver und andere Übungen;

- a) Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte
- b) Einzelne Übungen der Bundeswehr

Jahresabschluß 1986 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Spitzahornallee am Alleeweg“ in der Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg, und der Gemarkung Würzburg, Stadt Würzburg vom 20. 05. 1988

Nr. IV/11 - 070 - 88

Manöver und andere Übungen;

- a) Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

vom 06. 06. 1988 bis 10. 06. 1988
unter der Bezeichnung: „88-1100“

Art der Übung: Luftangriffsübung (JAAT)

Grenzen des Übungsraumes: Gebiete des Landkreises Würzburg

b) Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

vom 06. 06. 1988 bis 10. 06. 1988
unter der Bezeichnung: Höhenflug

Art der Übung: Panzeraufklärungs- und Heeresflugübung

Grenzen des Übungsraumes: Gebiete des Landkreises Würzburg

vom 09. 06. 1988 bis 11. 06. 1988
unter der Bezeichnung: „Luftsprung“

Art der Übung: Kompaniegefechtsübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Veitshöchheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilten die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 8700 Würzburg sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 8000 München, nähere Auskünfte.

Jahresabschluß 1986 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Der Jahresabschluß für 1986 ist im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (Nr. 4/88 vom 04. 03. 1988) veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 20 der FWF-Verbandssatzung hingewiesen.

Az.: IV/6-173-Sch 04/88

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Spitzahornallee am Alleeweg“ in der Gemarkung Höchberg, Gemeinde Höchberg, und der Gemarkung Würzburg, Stadt Würzburg, vom 20. 05. 1988

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09. 05. 1988, Nr. 820-8632.00-2/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 635 Teilfläche (t), 677/183, 678/3 (t), 678/5 (t), 678/6 (t), 678/7 (t) und 684/1 der Gemarkung Höchberg und auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 394/1 (t), 406 (t), 848 (t) und 848/1 (t) der Gemarkung Würzburg gelegene Spitzahornallee mit derzeit 107 Bäumen beidseitig des Alleeweges wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 1.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Spitzahornallee zur Belebung des Landschaftsbildes in diesem bereits intensiv bebauten, stadtnahen Ortsbereich zu erhalten.

§ 3
Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
1. die Bäume zu fällen oder zu verletzen, die Rinde zu beschädigen sowie Äste und Zweige zu entfernen,
 2. Gegenstände an den Bäumen zu befestigen,
 3. Farbanstriche an den Bäumen und deren Teile anzubringen,
 4. jegliches Besteigen der Bäume,
 5. durch chemische oder mechanische Maßnahmen das Wachstum der Bäume zu beeinträchtigen,
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4
Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen,

1. Maßnahmen, die der Kennzeichnung, Erhaltung, Überwachung, dem Schutz und der ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen und auf Anordnung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen am Alleeweg, soweit eine Beeinträchtigung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ausgeschlossen ist.

§ 5
Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll (Landratsamt Würzburg bzw. Stadt Würzburg).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 - 6 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

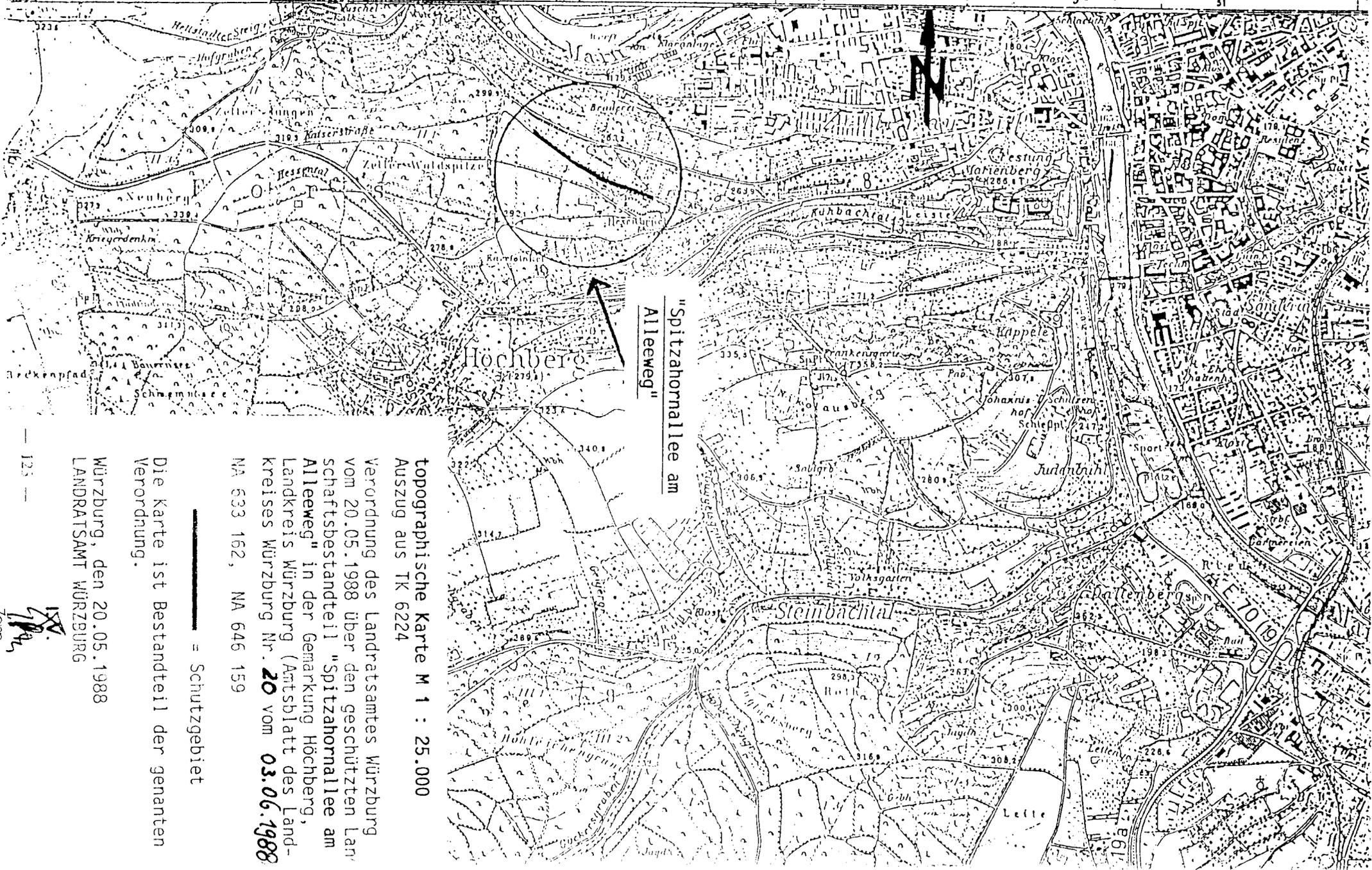
§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 20. 05. 1988
Landratsamt Würzburg
i. V. gez. Zorn
stellv. Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67
 53 | 52 | 51
 Würzburg Nord



"Spitzhornallee am Alleeweg"

— = Schutzgebiet

topographische Karte M 1 : 25.000
 Auszug aus TK 6224

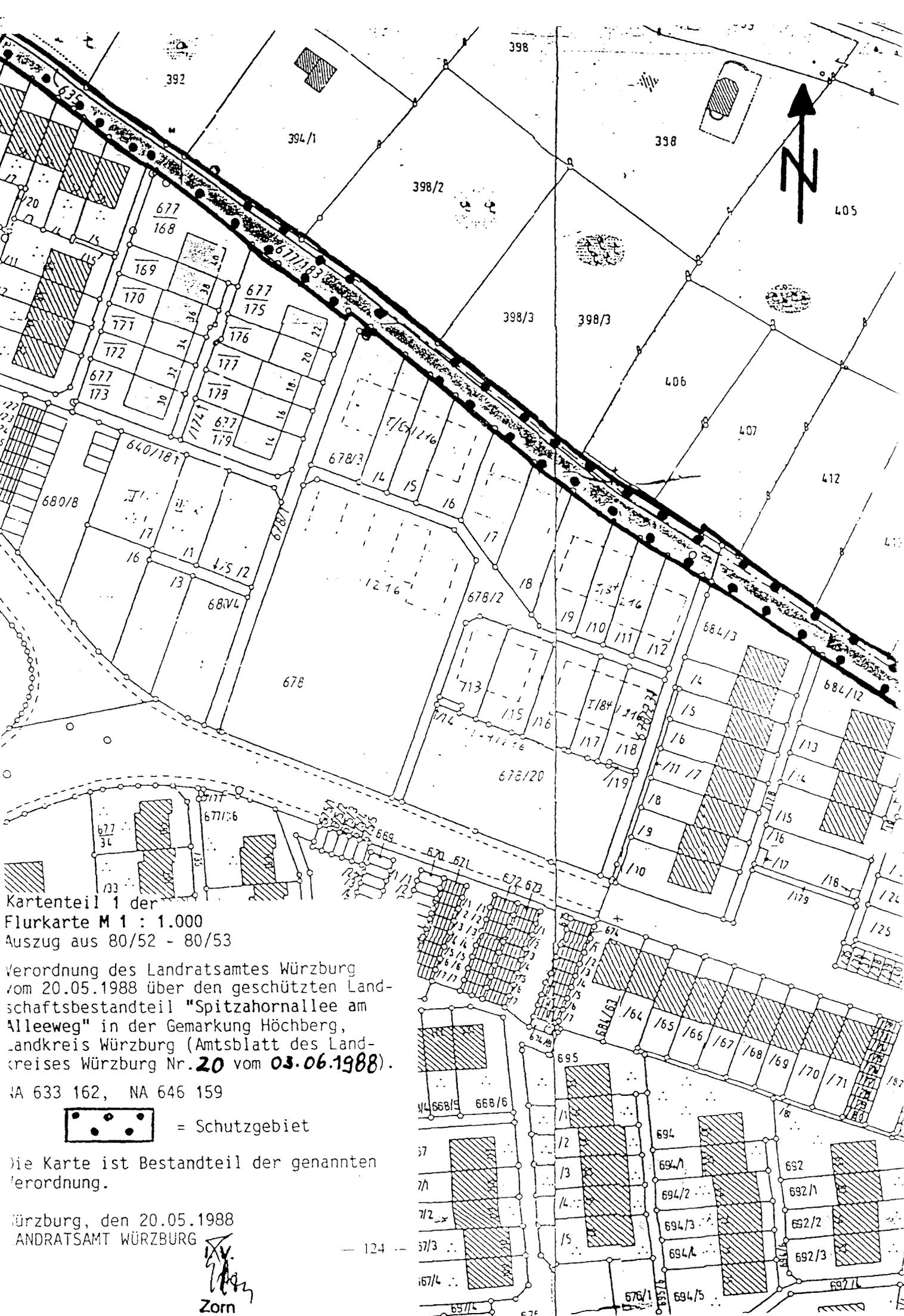
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.05.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Spitzhornallee am Alleeweg" in der Gemarkung Höchberg, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 20 vom 03.06.1988)

NA 633 162, NA 646 159

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 20.05.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

125
 Zorn



Kartenteil 1 der
 Flurkarte M 1 : 1.000
 Auszug aus 80/52 - 80/53

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 20.05.1988 über den geschützten Land-
 schaftsbestandteil "Spitzahornallee am
 Alleeweg" in der Gemarkung Höchberg,
 Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Land-
 kreises Würzburg Nr. **20** vom **03.06.1988**).

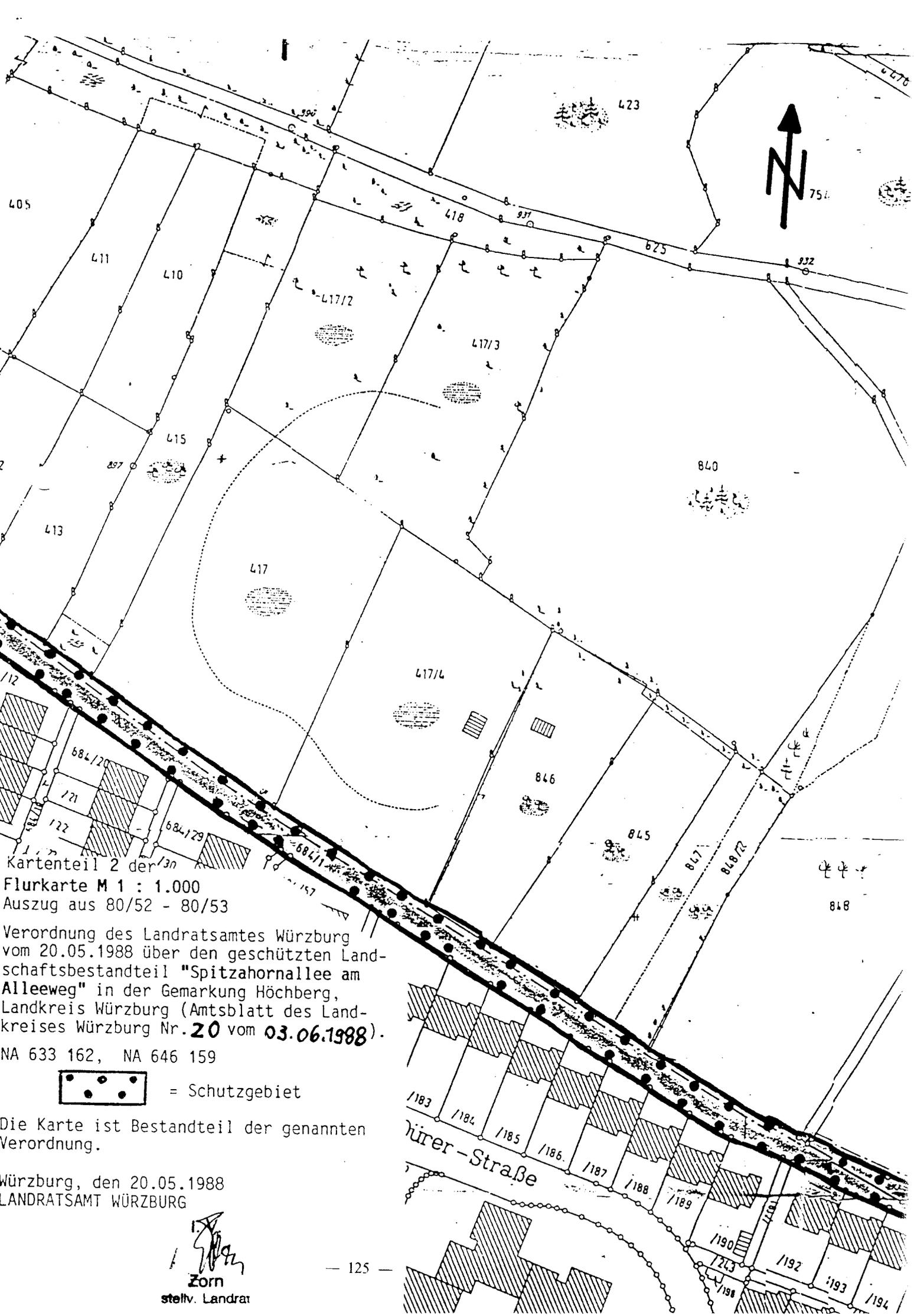
LA 633 162, NA 646 159

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
 Verordnung.

Würzburg, den 20.05.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG


 Zorn



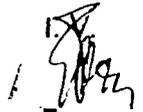
Kartenteil 2 der
 Flurkarte M 1 : 1.000
 Auszug aus 80/52 - 80/53

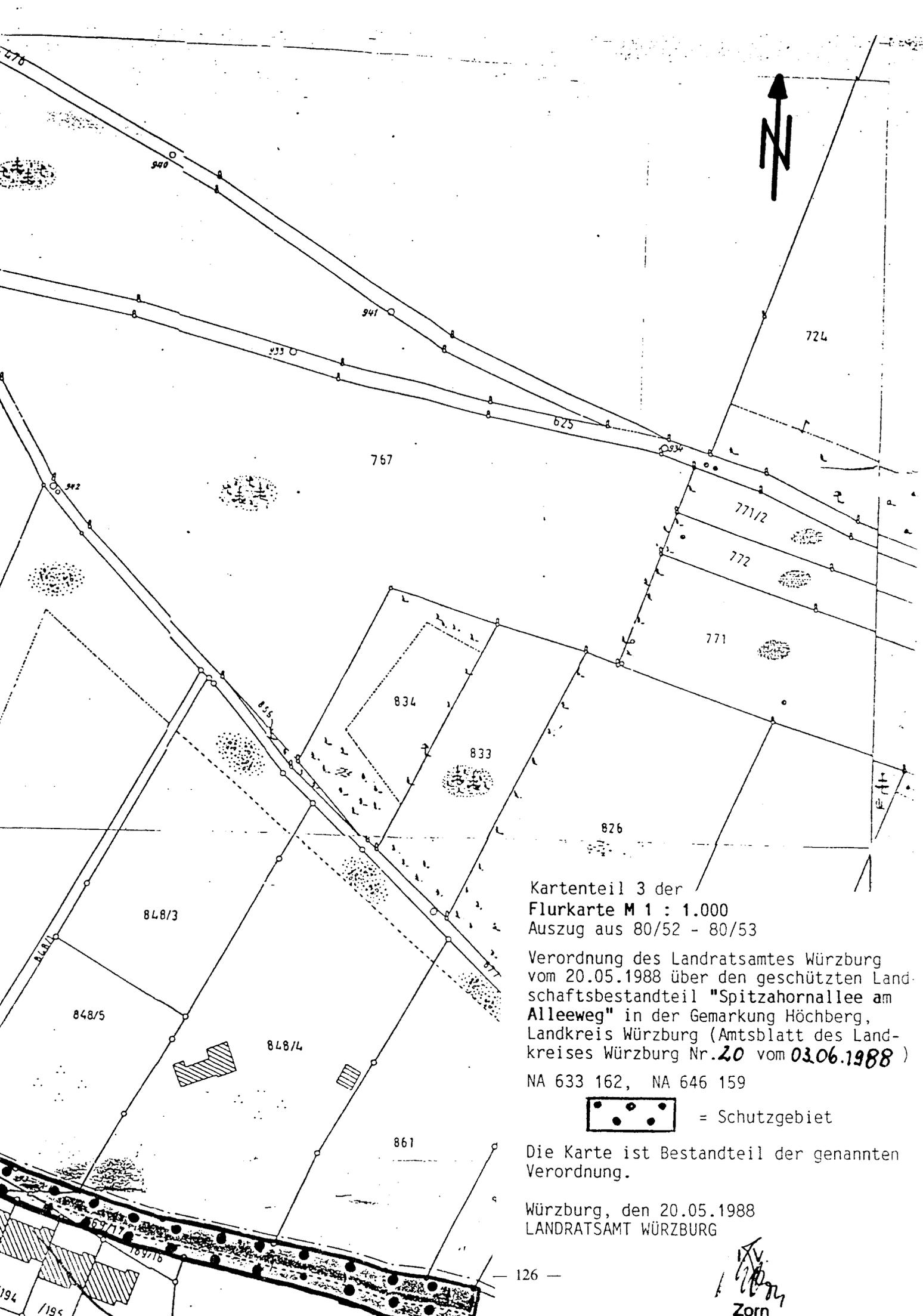
Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 20.05.1988 über den geschützten Land-
 schaftsbestandteil "Spitzahornallee am
 Alleeweg" in der Gemarkung Höchberg,
 Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Land-
 kreises Würzburg Nr. **20** vom **03.06.1988**).
 NA 633 162, NA 646 159

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
 Verordnung.

Würzburg, den 20.05.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

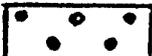

 Jörn
 stellv. Landrat



Kartenteil 3 der
 Flurkarte M 1 : 1.000
 Auszug aus 80/52 - 80/53

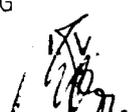
Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 20.05.1988 über den geschützten Land-
 schaftsbestandteil "Spitzahornallee am
 Alleeweg" in der Gemarkung Höchberg,
 Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Land-
 kreises Würzburg Nr. 20 vom 03.06.1988)

NA 633 162, NA 646 159

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
 Verordnung.

Würzburg, den 20.05.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG


 Zorn